Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 52

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286633

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

§ 8, welcher einen unentgeldlichen Unterricht, dagegen einen Beitrag von Seite ber Zöglinge für Wohnung, Kost, Wäsche u. s. w. festsetzt, wird uns beanstandet angenommen.

Nach § 9 soll dieser normale Jahresbeitrag Fr. 100 betragen, welchen aber die Erziehungsdirektion für Vermögliche erhöhen und für Unvermögliche erleichtern kann. Es werden Anträge für Festsetzung eines Minimums von 50 Fr. und eines Maximums von 300 Fr. gestellt, welche aber in der Absstimmung verworfen werden.

Nach § 10 muß jeder patentirte Zögling wenigstens drei Jahre eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton versehen, ansonsten er gehalten ist, dem Staate die Kosten für Unterricht und Verpflegung vollständig zurückzuerstatten. Ein Antrag, diese Verpflichtung auf fünf Jahre auszudehnen, wird mit Mehrheit verworfen.

Bürich. Der Entwurf bes Schulgesetzes, wie er aus der erstenz Besrathung des Großen Rathes hervorgegangen, ist gedruckt. Er enthält 363 Artifel.

Basel. Zum Rektor der Universität Basel für das Jahr 1860, in welchem bekanntlich das 100jährige Jubiläum zur Gründung der Universität wird geseiert werden, wurde gewählt Herr Rathsh. Prof. Peter Merian.

Nargau. Bremgarten. "Wer Liebe fäet, wird Liebe ernten." Einen Beweis bessen hat ber heutige Tag bei uns geleistet. Es fand nämlich in unserer Pfarrkirche eine wahrhaft erhebende Gedächtnißseier für den letzthin in Zeiningen verstorbenen Herrn Pfarrer Lützelschwab statt, welcher in den Jahren 1825 bis 1835 als Lehrer an der hiesigen Sekundarschule wirkte, und seither immer im freundlichen Andenken stand. Die Feier wurde von einem ehemaligen Zöglinge des Dahingeschiedenen angeregt, und von Nah und Vern waren die alten Mitschüler — viele Männer verschiedenen Alters und Beruses — zusammengekommen, um dem frühern Lehrer, dessen Wirksamkeit sie auch nach mehr als 20 Jahren nicht vergessen hatten, in stiller Andacht das letzte Opfer der Liebe und Dankbarkeit darzubringen. — Wahrlich, der Lehrerberuf, in Liebe und Treue geübt, hat noch mehr als bescheidene Besol-dung; er ist im Besitze dankbarer Herzen, und das ist auch etwas werth.

— Zofingen. Im hiesigen Bezirke macht die gerichtliche Bestrafung eines Lehrers mit dreitägigem Gefängniß für die körperliche Züchtigung eines widerspenstigen Schulkindes fortwährend viel zu reden. Auch wir glauben, die Angelegenheit sei nicht ganz angemessen und der gesetzlichen Ordnung entsprechend behandelt worden.